

2. dem Kanton St. Gallen:

- a. an die zu Fr. 100,000 veranschlagten Kosten der Kanalisation und Drainage einer Fläche von 18 ha im Gründemoos, Gemeinden St. Gallen und Gaiserwald, 30 %, höchstens Fr. 30,000;
- b. an die zu Fr. 11,400 veranschlagten Kosten einer Drainage im Hedsacker, Gemeinde Au, umfassend 3 ha, 30 %, höchstens Fr. 3420.

---

## Wahlen.

(Vom 29. April 1919.)

*Politisches Departement.*

Innerpolitische Abteilung.

Auswanderungsamt. Kanzleisekretär II. Klasse: Brosy, Jules, von Olten, zurzeit Kanzleisekretär bei der schweizerischen Gesandtschaft in London.

Kanzlistin II. Klasse: Girardet, Adèle, von Suchy, zurzeit Assistentin beim Auswanderungsamt.

---

## Bekanntmachungen

von

**Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

---

## Kreisschreiben

des

schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements an die Kantonsregierungen betreffend die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit in eidgenössischen Verwaltungen und Betrieben.

(Vom 15. April 1919.)

Wir beehren uns, Ihnen hiermit den Bundesratsbeschluss betreffend die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit von Angestellten und Arbeitern der eidgenössischen Verwaltungen und Betriebe vom 15. April 1919 zu übermitteln und Sie zu bitten, zu seiner Durchführung behülflich zu sein, d. h. ihn sofort zu veröffentlichen und

die in Frage kommenden Gemeinden anzuweisen, die ihnen im Beschlusse zugewiesenen Funktionen zu übernehmen.

Wir bemerken im übrigen folgendes:

1. Wenn vorgesehen ist, dass die Abrechnung nicht durch die Vermittlung der Kantone erfolgen soll, so liegt dieser Regelung keineswegs die Absicht zugrunde, die Kantonsregierungen zu übergehen, sondern lediglich das Bestreben, unnötige Bemühungen zu ersparen und die Rückzahlungen der von den Gemeinden zu Lasten des Bundes ausgerichteten Entschädigungen zu beschleunigen.

Dieses Verfahren hat deshalb sehr wohl eingeschlagen werden können, weil die ganze Entschädigung zu Lasten des Bundes fällt und die Wohnsitzgemeinden lediglich als Zahlstellen vorgesehen sind. Die Wohnsitzgemeinden sind ausserdem am ehesten in der Lage, eine Kontrolle auszuüben, d. h. zu beurteilen, ob der Gesuchsteller eine seinen Verhältnissen und Fähigkeiten angemessene Arbeitsgelegenheit finden könnte (Art. 4) oder eine neue Arbeit übernommen hat und wieviel ihm diese einträgt (Art. 7, Abs. 3). Allerdings müssen, wenn die Kontrolle gut sein soll, Zahlstelle und Arbeitsvermittlungsstelle zusammenarbeiten, und wenn immer möglich, sollte dieselbe Amtsstelle, die die übrige Arbeitslosenfürsorge durchführt, auch mit dem Vollzuge der den Gemeinden obliegenden Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses beauftragt werden. Wir bitten Sie, uns unverzüglich mitzuteilen, bei welchen Amtsstellen in den grössern Gemeinden die in Frage kommenden Arbeitslosen sich zu melden haben.

2. Um den Gemeinden die Durchführung zu erleichtern und gleichzeitig eine einheitliche Auffassung in die ganze Fürsorge zu bringen, werden wir ihnen zuhanden der Gemeindezahlstellen Personalbogen und Abrechnungsformulare zugehen lassen.

Der Personalbogen 1 dient zur Ermittlung der Entschädigung für die Zeit zwischen 1. Dezember 1918 und 20. April 1919, der Personalbogen 2 für die Zeit seit 21. April 1919.

Weitere Erklärungen bedürfen diese Bogen nicht, da sie alles Nötige enthalten.

Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe und begrüssen Sie in vorzüglicher Hochachtung!

Bern, den 15. April 1919.

*Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement:*  
**Schulthess.**

---

## Aufforderung.

Anlässlich der zollamtlichen Revision eines Personenzuges in Thayngen wurden anfangs Januar d. J. im Abort und im Polster eines Wagens versteckt, folgende Gegenstände aufgefunden:

- 2 silberne Herrenuhren,
- 3 silberne Damenuhren,
- 11 Stück Armbänder aus Leder,
- 50 g Schwarztee,
- 9 goldene Damen-Armbanduhren.

Der Eigentümer dieser Gegenstände wird hiermit aufgefordert, seine Ansprüche innerhalb der Frist von 20 Tagen bei der Zoll-direktion Schaffhausen geltend zu machen, ansonst nach Ablauf dieser Frist die betreffenden Artikel nach den Bestimmungen des Fiskalstrafgesetzes vom 30. Juni 1849 versteigert werden.

Bern, den 28. April 1919.

Schweiz. Oberzolldirektion.

## Druckschriften zuhanden der Bundesversammlung.

Für Druckschriften, welche zur Verteilung an die Mitglieder der Bundesversammlung an das **Drucksachenbureau der Bundeskanzlei** adressiert werden, ist eine Auflage von *mindestens 300 Exemplaren* (für Pläne und Karten mindestens 350 Exemplare) erforderlich (wo der deutsche und französische Text vorhanden, 300 *deutsche* und 150 *französische*). Bei direkter Versendung unter Privatadresse und ohne Vermittlung unseres Drucksachenbureaus ist an letzteres für den Bedarf des Archivs und für Nachforschungen stets ein kleiner Vorrat einzusenden.

Bern, im Februar 1904/Juni 1916.

Schweiz. Bundeskanzlei.

## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1919             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 2                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 18               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 07.05.1919       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 155-157          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 027 100       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.